

Prüfungsordnung für die Personalzertifizierungen im Bereich Usability Engineering zum „Usability Engineer“

**bei der Personalzertifizierungsstelle am
Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT**

Stand November 2015, Revision 10

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

§1.1

Ein Usability Engineer muss nachweisen:

Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an

- einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule
- einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder
- einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule

oder

- eine mindestens einjährige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Produktentwicklung bzw. -prüfung als IT-Fachkraft oder Designer

und

- eine mindestens halbjährige Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Prüfung von interaktiven Produkten.

§1.2

Im zu prüfenden Einzelfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, fehlende Zugangsvoraussetzungen innerhalb von einem Jahr nach Ablegen der Prüfung nachzuweisen.

Die Zertifizierung muss spätestens ein Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen. Wird dieser Zeitraum überschritten, so muss die Prüfung erneut abgelegt werden.

§1.3 Nachweis der Zugangsvoraussetzung

Der Hoch-, Fachhoch- bzw. Fachschulabschluss sowie der Nachweis der Berufserfahrung bzw. der Prüfererfahrung erfolgt über eine Selbstauskunft (Anmeldungsformular). Der Nachweis der Qualifikation muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung durch Einreichung von Kopien der entsprechenden Zeugnisse oder Bescheinigungen erfolgen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Personalzertifizierungsstelle über die Voraussetzungen. Sollten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, teilt die Personalzertifizierungsstelle dies dem Antragsteller unverzüglich über das Sekretariat mit. Grundsätzlich kann die Personalzertifizierungsstelle in begründeten Ausnahmefällen davon abweichende Nachweise akzeptieren.

§ 2 Antragstellung

Zertifiziert werden können Antragsteller, die eine Prüfung der Personalzertifizierungsstelle im Bereich Usability Engineer erfolgreich bestehen und die definierten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 1 erfüllen.

Für die Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung/ Wiederholungsprüfung muss bei der Personalzertifizierungsstelle ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser Antrag muss folgende Angaben des Prüfungsteilnehmers enthalten:

- Name, Geburtsdatum und private Postanschrift
- Arbeitsstelle mit Anschrift (wenn Arbeitsstelle vorhanden)
- Tätigkeit
- zu zertifizierendes Zertifizierungsprofil (hier: Usability Engineer)
- Angabe, dass es sich um eine Erstzertifizierung, Wiederholungsprüfung oder Rezertifizierung handelt.

§ 3 Prüfungsdurchführung

§ 3.1 Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen und Bereitstellung

Die Personalzertifizierungsstelle am FIT stellt die Prüfungsfragen für die Zertifizierungsprüfung aus einem vom Fachausschuss bestätigten Fragenkatalog zusammen und beauftragt die Prüfungsbeauftragten mit der Abnahme der Prüfung. Der Fragenkatalog beinhaltet sowohl theoretische als auch praktische Prüfungsfragen bzw. –aufgaben.

§ 3.2 Durchführung der Prüfung

Die Zertifizierungsprüfung erfolgt sowohl für die theoretischen als auch die praktischen Prüfungsinhalte schriftlich und findet an einem durch die Personalzertifizierungsstelle abgenommenen Ort statt.

Die Prüfungsfragen/ -aufgaben sind handschriftlich zu beantworten.

Hilfsmittel sind grundsätzlich keine zugelassen.

Die Prüfungsdauer beträgt grundsätzlich fünf Zeitstunden.

Der Prüfungsteilnehmer muss den Nachweis seiner Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises erbringen.

Ist ein Prüfungskandidat nachweislich in einer Form beeinträchtigt, dass er die Prüfung nicht in der vorgesehenen Form durchführen kann, prüft die Leitung der Personalzertifizierungsstelle, ob im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, den besonderen Bedürfnissen des Kandidaten entsprochen und eine andere Prüfungsform gewählt werden kann, die seinen besonderen Bedürfnissen entspricht. Die Information über die Beeinträchtigung sowie der Nachweis der Beeinträchtigung müssen der Personalzertifizierungsstelle mit der Anmeldung zur Prüfung übermittelt werden.

§ 3.3 Prüfungsinhalte

Die theoretischen Prüfungsfragen und praktischen Prüfungsaufgaben umfassen Wissen zu folgenden Themenbereichen:

- Grundlagen Usability und Usability Engineering
- Analyse des Nutzungskontextes
- Entwicklung von Nutzungsanforderungen
- (prototypisches) Design
- Test- und Prüfverfahren
- Gestaltung des Usability Prozesses
- Kommunikation von Usability im Unternehmen

Es werden grundsätzlich offene Fragen gestellt.

§ 3.4 Auswertung und Bewertung von Prüfungen

Die Teile der Zertifizierungsprüfung werden wie folgt bewertet:

Nr.	Prüfungsteil	geforderter Mindesterfüllungsgrad
1	Theoretischer Prüfungsteil	67%
2	Praktischer Prüfungsteil	67%

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt getrennt und wird zu einem Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) zusammengefasst. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmer sowohl im theoretischen als auch im praktischen Prüfungsteil einen Mindesterfüllungsgrad von 67 Prozent aufweisen. Bei Erreichung aller geforderten Erfüllungsgrade wird das Zertifikat erteilt. Bei Abweichungen unter den Mindesterfüllungsgrad im theoretischen oder praktischen Prüfungsteil wird kein Zertifikat erteilt. Bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile können die Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach der nicht bestanden Prüfung abgelegt werden. Nach mehr als einem Jahr müssen beide Prüfungsteile erneut abgelegt werden.

§ 4 Zertifizierung und Gültigkeitsdauer

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen wird dem Prüfungsteilnehmer von der Personalzertifizierungsstelle am FIT das für das Zertifizierungsprofil vorgesehene Zertifikat ausgehändigt.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit fehlende Berufserfahrung innerhalb von einem Jahr nach Ablegen der Zertifizierungsprüfung nachzuweisen. Die Zertifizierung erfolgt, sobald die Berufserfahrung nachgewiesen wurde. Die Zertifizierung muss spätestens ein Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen.

Zertifikate des Zertifizierungsprofils „Usability Engineer“ sind für Personen, die ihre Prüfung bis zum 28.02.2014 abgelegt haben unbegrenzt gültig (entsprechend Normativem Dokument „Personalzertifizierungen im Bereich Usability Engineering“ Version 2, Stand 16.08.2013).

Die Gültigkeitsdauer für Zertifikate des Zertifizierungsprofils „Usability Engineer (Basic Level)“ beträgt für Personen, die ihre Prüfung ab dem 01.03.2014 ablegen fünf Jahre (entsprechend Normativem Dokument „Personalzertifizierungen im Bereich Usability Engineering“ Revision 4).

Die Gültigkeitsdauer für Zertifikate des Zertifizierungsprofils „Usability Engineer“ beträgt für Personen, die ihre Prüfung ab dem 01.05.2015 ablegen fünf Jahre (entsprechend Normativem Dokument „Personalzertifizierungen im Bereich Usability Engineering“ Revision 6).

§ 5 Überwachung und Rezertifizierung

§ 5.1 Überwachung

Die ordnungsgemäße Verwendung der erteilten Zertifikate wird durch die Personalzertifizierungsstelle am FIT überwacht (gültig seit 01.03.2014).

Die Überwachung erfolgt jeweils nach 2,5 Jahren Zertifikatslaufzeit. Der Überwachungsprozess muss vor Ablauf der Überwachungsfrist abgeschlossen sein.

Vor Ablauf der Überwachungsfrist beantragt der Zertifikatsinhaber die Überwachung bei der Personalzertifizierungsstelle.

Im Rahmen der Überwachung werden folgende Forderungen erhoben: Nachweis von Berufserfahrung (mind. innerhalb des vorausgegangenen Jahres).

Als Nachweis von Berufserfahrung sind Bescheinigungen beizulegen. Aus diesen müssen Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeiten im Zertifizierungsprofil hervorgehen.

Bei Unklarheiten ist die Personalzertifizierungsstelle am FIT berechtigt, weitere Nachweise anzufordern und/oder gemeinsam mit den Zertifikatsinhabern eine Prüfung vor Ort oder durch Dokumenteneinsicht durchzuführen.

In Ausnahmefällen kann die Überwachungsfrist verlängert werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Personalzertifizierungsstelle. In diesem Fall wird das Zertifikat ausgesetzt. Die Zertifizierung ruht, das Zertifikat darf nicht verwendet werden und der Zertifikatsinhaber ist aus dem Verzeichnis der gültigen Zertifikate zu löschen. Die fehlenden Nachweise können innerhalb von 6 Monaten nachgereicht werden, die Zertifizierung wird dann reaktiviert.

Bei Nichterfüllung der Überwachungsanforderungen wird das Zertifikat entzogen. Bei Erfüllen der Überwachungsanforderungen ist das Zertifikat weiter gültig.

§5.2 Rezertifizierung

Für den Usability Engineer ist nach einer Zertifikatslaufzeit von fünf Jahren eine Rezertifizierung erforderlich (siehe § 4).

Die Rezertifizierung beinhaltet die formale Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, den Verlauf der Überwachung, den Nachweis von Berufserfahrung in den vergangenen 2,5 Jahren, den Nachweis von Berufserfahrung innerhalb der 2,5 Jahre vor der Rezertifizierung sowie eine Rezertifizierungsprüfung.

Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates beantragt der Zertifikatsinhaber die Rezertifizierung bei der Personalzertifizierungsstelle am FIT.

Die formale Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Überprüfung der Überwachung, der Nachweis von Berufserfahrung sowie der Nachweis der erfolgreich bestandenen Rezertifizierungsprüfung müssen vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein Aufschub gewährt werden (z. B. wenn in dem entsprechenden Zeitraum keine Rezertifizierungsprüfungen von der Personalzertifizierungsstelle angeboten werden oder im Falle von Krankheit des Zertifikatsinhabers). Die Entscheidung über die Gewährung eines Aufschubs liegt bei der Leitung der Personalzertifizierungsstelle am FIT.

Ziele der Rezertifizierung sind:

- Nachweis über die Aufrechterhaltung des erforderlichen Wissens- und Kenntnisstandes (Stand der Regeln der Technik) im jeweiligen Zertifizierungsprofil
- sowie
- Nachweis über die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung von Kompetenzen im jeweiligen Zertifizierungsprofil

durch den Antragsteller.

Im Rahmen der Rezertifizierung werden folgende Forderungen erhoben:

- Nachweis von Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu rezertifizierenden Profils (aus Überwachung und mind. innerhalb des der Rezertifizierung vorausgegangenen Jahres)

und

- Erneutes Ablegen einer theoretischen Prüfung in dem Zertifizierungsprofil (Online-Verfahren).

Im Rahmen der Rezertifizierungsprüfung werden die Inhalte des jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Prüfungsprofils abgeprüft. Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Vorgaben von § 3.

Bei Erfüllung der Überwachungsanforderungen und der Rezertifizierungsanforderungen wird das jeweilige Zertifikat für weitere fünf Jahre verlängert.

Bei Nicht-Erfüllen der Überwachungsanforderungen und der Rezertifizierungsanforderungen erlischt die Gültigkeit des jeweiligen Zertifikats.

§ 6 Datenschutzerklärung

Die Personalzertifizierungsstelle am Fraunhofer-Institut FIT darf auf schriftliche Anfrage, (z. B. von potentiellen Auftraggebern eines Zertifikatsinhabers) unter Angabe der Zertifikatsnummer Auskunft darüber erteilen, ob die Person das Zertifikat rechtmäßig trägt. Zur Identifikation des Zertifikatsinhabers werden Name, Geburtsdatum, Privatadresse, Geburtsort und Arbeitsstelle des Zertifikatsinhabers gespeichert. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer durch seine Unterschrift seine Absicht, diese Regelungen im Falle der Erteilung des Zertifikats zu akzeptieren. Die Personalzertifizierungsstelle am FIT agiert im Sinne der Bestimmungen des deutschen Datenschutzgesetzes.

§ 7 Rechte

- Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit im Bereich „Usability Engineering“:
- auf Briefbögen, in sonstigen Drucksachen sowie im Internet auf seine Zertifizierung unter Angabe der Personalzertifizierungsstelle hinzuweisen,
- die ausgehändigte Zertifizierungs-Urkunde zu verwenden,
- das Zertifizierungshandbuch „Personalzertifizierungen im Bereich „Usability Engineering““ einzusehen, welches das Zertifizierungssystem im Bereich Usability Engineering des Human System Interaction Certification Board, der Personalzertifizierungsstelle am Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT erläutert.

§ 8 Pflichten

Folgende Pflichten sind bei der Ausübung der Aufgaben im Bereich „Usability Engineering“ vom Zertifikatsinhaber einzuhalten:

§ 8.1 Gewissenhaftigkeit

Der Zertifikatsinhaber hat die in seinem zertifizierten Profil genannten Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Standes der anerkannten Regeln im Bereich Usability Engineering zu erledigen.

Das Handeln des Zertifikatsinhabers ist von dem Grundsatz geprägt, dass stets die Gebrauchstauglichkeit des Produktes im Vordergrund steht.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Zertifizierung nicht in einer missbräuchlichen Art und Weise zu verwenden und keinerlei Aussagen zu treffen, die von der Personalzertifizierungsstelle als irreführend oder unbefugt betrachtet werden müssen.

§ 8.2 Unabhängigkeit

Der Zertifikatsinhaber hat insbesondere darauf zu achten, dass er sein Handeln ohne Rücksicht auf dienstliche Beziehungen im Unternehmen, die übrigen Beschäftigten und / oder deren Ergebnismwünschen ausrichtet (persönliche Unabhängigkeit).

§ 8.3 Persönliche Aufgabenerfüllung

Der Zertifikatsinhaber hat die von ihm geforderten Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Usability-Projekten persönlich zu erbringen bzw. zu

überwachen. Er darf seine Zertifizierungsurkunde nicht in missbräuchlicher Weise verwenden.

§ 8.4 Zulässige Verwendung von Zertifikaten

Folgende Regelungen gelten bezüglich der Verwendung von Zertifikaten:

- Das Zertifikat wird zwar dem jeweiligen Zertifikatsinhaber erteilt; die Zertifikatsurkunde bleibt jedoch Eigentum der Personalzertifizierungsstelle.
- Es dürfen nur gültige Zertifikate verwendet werden.
- Das Zertifikat darf nicht missbräuchlich verwendet werden.
- Das Zertifikat ist der Zertifizierungsstelle unverzüglich zurückzugeben,
 - nachdem das Zertifikat ausgelaufen ist,
 - sobald der Zertifikatsinhaber durch die Personalzertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats informiert wurde
- Bei Aussetzung, Erlöschen oder Entzug von Zertifikaten ist die Werbung mit dem Zertifikat unverzüglich einzustellen; etwaige Hinweise auf das Zertifikat und die Personalzertifizierungsstelle sind unverzüglich zu löschen. Etwaige noch vorhandene Briefbögen und sonstige Drucksachen sind, im Falle der Aussetzung für deren Dauer nicht zu verwenden, ansonsten sind sie zu vernichten.
- Die Nutzung des Zertifikats bzw. Hinweise auf das Zertifikat sind nur im Geltungsbereich des Zertifikats gestattet.
- Das Zertifikat darf ausschließlich im Zusammenhang mit der darin zertifizierten Person und in dem darin zertifizierten Bereich verwendet werden.
- Die Werbung mit dem Zertifikat ist nur zulässig, wenn für den Betrachter eindeutig erkennbar ist, welche Person in welchem Bereich geprüft und zertifiziert wurde.
- Durch die Werbung mit dem Zertifikat darf nicht der Eindruck entstehen, dass die zertifizierte Person Mitarbeiter der Fraunhofer-Gesellschaft ist oder sie in ihrem Auftrag handelt.
- Der Zertifikatsträger ist für die korrekte Verwendung des Zertifikats verantwortlich; etwaige Zweifel gehen zu seinen Lasten.

§ 8.5 Verwendung des Fraunhofer-Logos

Das Zertifikat der Personalzertifizierungsstelle enthält auch das Fraunhofer-(FIT) Logo. Das Logo darf ausschließlich als Teil des Zertifikats verwendet werden und zwar dergestalt, dass

die Zertifizierungs-Urkunde als Nachweis für z. B. Kunden oder Arbeitgeber kopiert bzw. im Internet eingestellt werden kann. Jedwede, darüber hinaus gehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt und kann im Falle von Zuwiderhandlungen Schadensersatzansprüche der Fraunhofer-Gesellschaft nach sich ziehen.

§ 8.6 Anzeigepflicht

Der Zertifikatsinhaber hat der Personalzertifizierungsstelle am FIT unverzüglich anzuzeigen:

- Namensänderung (z. B. durch Hochzeit)
- die Änderung seines Wohnsitzes,
- den Verlust des Zertifikates

§ 8.7 Auskunftspflicht

Der Zertifikatsinhaber hat auf Verlangen der Personalzertifizierungsstelle am FIT die zur Überwachung seiner Tätigkeit und Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen Auskünfte (mündlich / schriftlich) innerhalb der gesetzten Fristen und unentgeltlich zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen auf seine Kosten vorzulegen.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9 Verstoß gegen die Pflichten als Zertifikatsinhaber

Ein Verstoß gegen die unter Punkt 5.3.1 bis 5.3.7 aufgeführten Pflichten führt je nach Schwere zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung. Für die Dauer der Aussetzung bzw. nach erfolgten Entzug der Zertifizierung ist es dem Zertifikatsinhaber untersagt, auf die Zertifizierung und die Personalzertifizierungsstelle hinzuweisen.